

12. III. 1919

# Zwangswise Verstaatlichung der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Böhmen.

Wien, 11. März.

Der tschechische Finanzminister Maschin hat heute eine Verordnung erlassen, durch welche die Oesterreichisch-ungarische Bank, soweit sie ihre Geschäfte im tschechoslowakischen Staate betreibt, zur Staatsbank erklärt wird. Die heutige Verfügung ist ein weiterer Schritt auf der Bahn, welche mit der Notenabstempelung und der Bereinigung der gemeinsamen Währung betreten wurde. Begründet wird sie von der tschechischen Regierung mit dem nämlichen Gesetze vom 26. Februar 1919, durch welches die Notenstempelung und die Vermögenskonstriktion eingeführt worden war. Der tschechische Finanzminister verfügt jetzt, daß die verzinsliche Staatsschuld, welche aus der Einführung von Banknoten entstanden ist, ferner die Girokonti bei der Bank und die von ihr im tschechischen Staate ausgegebenen Kassenscheine in seine Verwaltung übernommen werden. Zu diesem Zwecke übernimmt der Staat die Gebäude und die Einrichtung der Prager Hauptanstalt und der im tschechischen Staate gelegenen Filialen der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Die Beamten und Angestellten müssen von nun ab für die staatliche Verwaltung tätig sein. Zur Leitung dieser Tätigkeit werden ein Bankamt des Finanzministeriums und ein Bankausschuß unter Vorsitz des Ministers sowie eine sachliche Geschäftsleitung aus Beamten der Bank errichtet. Dem Bankamt wird ferner die Leitung der Staatsschuld und der Devisenzentrale übertragen.

Das ist in den Grundzügen die Neuordnung des Notenbankwesens im tschechischen Staate, welche durch einen einseitigen Akt, ein Diktat des tschechischen Finanzministers ohne Einvernehmen mit den übrigen Teilstaaten und namentlich Deutschösterreich, aber auch ohne vorherige Verhandlung mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank vorgenommen wird. Durch die Abstempelung sind die im tschechischen Staate zirkulierenden Banknoten zu Staatsnoten erklärt worden, und nunmehr wird die Bank, welche das Notenwesen im tschechischen Staate betreibt, gleichfalls zur Staatsbank umgewandelt. Ueber die finanziellen Konsequenzen enthält die heutige Verordnung nur einen allgemeinen Umriss, aus welchem die wichtigsten hiebei in Betracht kommenden Fragen, insbesondere die Höhe der Beteiligung des tschechischen Staates an der Darlehensschuld der 1. k. Staatsverwaltung, nicht ersichtlich ist. Die Darlehensschuld beträgt gegenwärtig in den österreichischen Staaten rund 22 Milliarden Kronen. Davon ist ein Betrag von 510 Millionen Kronen zum jeweiligen Eskomptezinsfuß, alles übrige zum Zinsfuß von einem halben Prozent verzinslich. Der Darlehensschuld entspricht die Höhe des Notenumlaufes, welche zum größten Teile auf ihr fundiert ist. Welcher Teil der Darlehensschuld vom tschechischen Staate übernommen werden soll, wird in der heutigen Verordnung des Dr. Maschin nicht mitgeteilt. Anzunehmen ist, daß der tschechische Staat nur jenen Teil der Darlehensschuld auf sich nehmen will, welcher dem Betrage der in seinem Gebiete abgestempelten Banknoten entspricht. Einen Anhaltspunkt hierfür enthält die heutige Verordnung aber nicht. Neben dem Teile der verzinslichen Staatsschuld übernimmt der tschechische Staat einen Teil der Girokonti der Bank und die in seinem Gebiete ausgegebenen Kassenscheine. Die Giroguthaben betragen nach dem letzten Ausweise der Bank rund sieben Milliarden Kronen, der Kassenscheinumlauf 714 Milliarden. Welcher Teil der Girokonti übernommen werden soll, wird nicht gesagt; der tschechische Finanzminister hat kürzlich durch eine Verfügung die bei der Prager Hauptanstalt geführten Girokonti gesperrt und der Bank die Verfügung über dieselben entzogen. Von den Kassenscheinen will er jene übernehmen, welche in seinem Staatsgebiete ausgegeben worden sind, gleichgültig, ob sie sich noch daselbst befinden oder nicht.

Was der Finanzminister übernimmt, sind vorläufig die drei maßgebenden Passivposten der Bankbilanz, nämlich ein Teil des Notenumlaufes, der Giroguthaben und der Kassenscheine. Bei den Aktiven beabsichtigt der tschechische Staat hinsichtlich der Staatsschuld in eine noch nicht bestimmte Quote einzutreten, welche wahrscheinlich der Höhe der in seinem Gebiete abgestempelten Noten entspricht. Ferner verfügt er, daß die Beamten und Angestellten, Gebäude und die Einrichtung der in seinem Gebiete gelegenen Filialen übernommen werden, wie überhaupt die Bank in die staatliche Verwaltung tritt. Bezüglich des Metallschatzes, der nach dem letzten Ausweise noch 336 Millionen Kronen betrug, ist keine Vereinbarung bezüglich der Teilung getroffen. Ebenso bleiben die von der Staatsschuld unabhängigen Aktiven, Eskompte und Lombard, Hypothekendarlehen, der Devisenmanipulationsfonds und die anderen Aktivposten der Bilanz von der heutigen Zwangsverfügung der tschechischen Regierung unberührt. Auch das finanzielle Verhältnis zwischen dem Staate und den Aktionären der Oesterreichisch-ungarischen Bank wird vorerst unverändert gelassen. Die Aktionäre der Bank bleiben im Besitze des Bankvermögens und der übrigen Aktiven, welche sich nach der Liquidation ergeben werden. Auch an den finanziellen Bedingungen der Einlösung, wie sie durch das jetzige Bankstatut festgesetzt sind, ändert sich vorerst nichts. In dem Bankstatut des Jahres 1899, welches in dieser Richtung nicht geändert worden ist, wird verfügt, daß bei einer Auflösung der Bank infolge unterbliebener staatlicher Übernahme den Aktionären von den übernehmenden Staatsverwaltungen für jede Aktie der Betrag von 1520 Kronen hinauszuzahlen ist. Dieser Betrag wäre zwischen der österreichischen und der ungarischen Staatsverwaltung zu teilen. Sollte auf dieser Grundlage die künftige Einlösung erfolgen, so würde ein bestimmter Schlüssel für die Aufteilung zwischen den Nationalstaaten festgesetzt werden müssen. In der heutigen Verordnung wird verfügt, daß die Regelung

der privatrechtlichen Verhältnisse zwischen dem Staate und der Bank Vereinbarungen des Finanzministers mit der Bank vorzubehalten sei.

Die Bank wird also in Böhmen ein Staatsinstitut, die tschechischen Niederlassungen werden von der Zentralleitung abgetrennt, und es fragt sich nun, was in Deutschösterreich geschehen wird. Der deutschösterreichische Staat wird jedenfalls darauf bedacht sein müssen, so rasch als möglich gleichfalls eine selbständige deutschösterreichische Notenbank ins Leben zu rufen, doch ist, wie dies auch bei den Abstempelungsmaßregeln der Fall war, nicht der Weg zwangsweiser Verfügung, sondern vertragsmäßiger Errichtung und eines vorgängigen Einverständnisses zwischen der Staatsverwaltung und der Bank in Aussicht genommen. Das Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank läuft noch bis zum Ende des Jahres, und innerhalb dieser Frist wird die selbständige deutschösterreichische Notenbank Wirksamkeit erlangen müssen. Dem Kreditbedürfnisse, dem sonst die Dienste der Oesterreichisch-ungarischen Bank gewidmet gewesen wären, soll durch die Errichtung einer selbständigen deutschösterreichischen Darlehenskasse entsprochen werden. Diese Darlehenskasse wäre nicht identisch mit der bestehenden Kriegsdarlehenskasse, sondern würde als eine neugeschaffene Organisation ausgestaltet und mit der Notenbank in einen dauernden Zusammenhang gebracht werden. Die Darlehenskasse würde den ersten Bedürfnissen nach Kredit genügen, insbesondere auch die Rückendeckung für die in Aussicht genommene Begebung kurzfristiger staatlicher Schatzwechsel darstellen. An sie soll sich dann in weiterer Folge die Ausgestaltung der selbständigen deutschösterreichischen Notenbank schließen.

## Die tschechische Regierungsverordnung über die Staatsbank.

(Zusammenfassung der „Neuen Freien Presse“.)

Prag, 11. März.

Die Regierung veröffentlicht eine Verordnung, durch welche das Verhältnis der tschechoslowakischen Republik zur Oesterreichisch-ungarischen Bank wie folgt geregelt wird:

§ 1. In Ausführung und in Konsequenz des Gesetzes vom 26. Februar 1919, betreffend die Notenstempelung und die Vermögenskonstriktion, übernimmt der Finanzminister die verzinsliche Staatsschuld, welche aus der Einführung von Banknoten entstanden ist; ferner die von der Bank geführten Girokonti und die von deren Hauptanstalt und Filialen im Gebiete des tschechoslowakischen Staates ausgegebenen Kassenscheine in Verwaltung.

§ 2. Zu diesem Behufe übernimmt der Finanzminister die Gebäude und die Einrichtung der Hauptanstalt und der Filialen der Bank im Gebiete der tschechoslowakischen Republik; den Beamten und Angestellten überhaupt wird es zur Pflicht gemacht, für diese Verwaltung im Sinne der Verordnung tätig zu sein. Die gleiche Pflicht wird den Instituten auferlegt, die die Agenden der Bank besorgen. Die Regelung der privatrechtlichen Seite des Verhältnisses, das hieraus zwischen dem Staate und der Bank entsteht, ist Vereinbarungen zwischen dem Finanzminister und der Bank vorbehalten.

§ 3. Das Finanzministerium wird bis zur weiteren gesetzlichen Regelung die staatlichen Funktionen der Zettelbank besorgen.

§ 4. Behufs sachmännischer Besorgung dieser Funktion errichtet der Finanzminister ein Bankamt des Finanzministeriums, in dessen Leitung einerseits der „Bankausschuß beim Finanzministerium“ unter dem Vorstehe des Ministers oder seines Vertreters und andererseits eine sachliche Geschäftsleitung, aus Beamten bestehend, sich teilen werden. Dem Bankausschuß werden acht vom Minister ernannte Mitglieder angehören.

Im § 6 wird dem Minister die Ernennung von Staatskommissären bei den einzelnen Zweiganstalten vorbehalten. Insofern es sich nicht um Aufgaben handelt, die in das Fach des Bankamtes fallen, werden bis zu einer anderseitigen Regelung die Angestellten der Hauptanstalt und der Filialen der Oesterreichisch-ungarischen Bank im Gebiete des tschechoslowakischen Staates auch weiterhin für die Notenbank fungieren. Ebenso, soweit es sich um die Gebäude und Einrichtungen handelt, wird das gegenseitige Verhältnis in der Weise geregelt werden, daß der Bank ein Amtieren in den Ressorts ermöglicht sein wird, die nicht auf den tschechoslowakischen Staat übergehen. In die Wirksamkeit des Bankamtes wird die geschäftliche Leitung der Staatsschuld überhaupt fallen und es wird ihr auch die tschechoslowakische Devisenzentrale untergeordnet werden.